



1503

00



10

**S**ir Bröb-  
sin / Dechan-  
tin / Canonisin und  
Capitul Gemein / fügen  
hierdurch Unsern Untertha-

nen in Gnaden zu wissen / gestalt es denn ohne dem in  
notorietate beruhet / welchermaßen vielfältige Be-  
schwerden geführt worden / daß die hiesige Brandte-  
weins-Brenner so gar geringhaltige Gefäße verlan-  
den / und etliche an statt des Weizens aus lautern Ger-  
sten / auch andern schlechtern Geträyde den Brandte-  
wein verfertigen.

Allermåßen nun das Brandte-  
weins-Gewerbe ein wichtiges Stück hiesigen Commer-  
cii ist / hingegen zu befürchten stehet / daß / wofern nicht  
bey Zeiten dem eigen-nützigen Beginnengesteuret / und  
mit Nachdruck jedweder / so dieselbe Nahrung treibet / zu  
Verfertigung tüchtigen Brandteweins und richtiger  
Ahme angestrenget würde / Unser Orth / wegen des  
allzu häufig unterlaufenden Betrugs und der Abkäu-  
fer Benachtheiligung / endlich verruffen / und dieses Ver-  
kehr / wie an andern Orthen ex eisdem rationibus ge-  
schehen / von hier gar abgewendet werden möchte; So  
haben nachfolgende Veranstellungen zu Conservation

der

11.

der Brandtweins-Nahrung nöthig zu seyn erachtet/  
daß nemlich:

1. Jedweder / so in beeden Städten und denen  
Vorstädten mit Brandtwein-Brennen sich zu nehren  
gedencket / denselben aus puren Weizen und dem dar-  
zu nothwendig erfordereten Gersten-Malze brennen/  
auch sonst kein ander Geträyde zu dessen Behuf in die  
Mühle bringen solle / bey unausbleiblicher Strafe.

2. Daß Niemand einig Brandtweins = Faß so  
nicht volle 44. Stübichen hiesiges Bier-Gemäßes in sich  
hät / füllen und verkaufen möge / bey 5. Zhlr. Strafe  
zum ersten mahle / und wenn einer sich zum zweyten  
mahle darüber betreten ließe / derselbe mit 10. Zhlr. auch  
bey Continuation seiner Verbrechen noch höherer  
Strafe belegt werden solle. Da aber

3. Die Käufer auf ein Gefäß mehr als 44. Stü-  
bichen gefüllet haben wolten / soll dieses denen Verkäu-  
fern unverwehret seyn / und ist sodann der Abkäufer  
schuldig / den übrigen Brandtwein besonders nach pro-  
portion zu bezahlen.

4. Daß

4. Daß kein Böttcher bey Verlust seines Meis-  
ter-Rechts / auch kein Böttcher-Gefelle bey 10. Thlr.  
oder in Ermangelung des Geldes 4. Wöchentlicher Ge-  
fängniß Strafe / einig halbes Brandtweins-Faß / so  
nicht 44. Stübchen wenigstens enthalten kan / machen  
und fertigen / und damit man hierunter durchgehends  
mehr gesichert sey /

5. Kein Meister oder Gefelle des Böttcher Hand-  
werks einigen Brandtwein-Brenner oder Brandt-  
weins-Händler ein Gefäße / ehe und bevor solches mit  
des Magistrats Zeichen bemercket worden / ausfolgen  
lassen solle / wie denn

6. So wohl diejenigen Fasse welche bereits allhier  
auf dem Lager gefüllet liegen / ingleichen die leeren und  
von auswerts einkommende / als auch die künftig ver-  
fertigt werden / mit C. C. Rath's hierzu destinirten  
Zeichen angebrant / und

7. Ausser denen kein ungebrand-mercktes Faß  
durch die Thoren passiret werden soll / dafern auch

8. Dennoch Unterschleiffe vorgingen und Kla-  
gen über geringerhaltige Fasse angebracht würden / so  
soll

soß nach Ergründung der Wahrheit derjenige/ welcher  
wissentlich ein solch verbotnen Gefäß mit Brandterwein  
verkauft/ mit doppelter Strafe belegen/ der Bödti-  
cher aber/ von dem dasselbe gefertigt ist/ ausser dem  
Verlust des Handwerks mit 5. Zhr. Strafe ange-  
sehen werden.

Ahrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unter-  
schrieben/ und mit dem Capitularischen Insiegel bedru-  
cken lassen. Signat: Quedlinburg/ den 15<sup>ten</sup> Januarii  
1716.

**M.A.K. Eleonora Sophia/ Maria Magdalena**  
Pröbstin. Decanisin, G. J. S. u. D. Canonisin, G. J. S. u. D.



154-17  
A3 104411 f



Sb.

633.







10

# Wir Bröb- stin / Dehan- tin / Canonissin und Capitul Gemein / fügen hierdurch Unsern Untertha-

nen in Gnaden zu wissen / gestalt es denn ohne dem in  
notorietate beruhet / welchermassen vielfältige Be-  
schwerden geführt worden / daß die hiesige Brandte-  
weins-Brenner so gar gering-haltige Gefäße verkauf-  
ten / und etliche an statt des Reiskens aus lautern Ger-  
sten / auch andern schlechtern Geträyde den Brandte-  
wein verfertigen. Allermassen nun das Brandte-  
weins-Gewerbe ein wichtiges Stück hiesigen Commer-  
cii ist / hingegen zu befürchten stehet / daß / woserne nicht  
bey Zeiten dem eigen-nützigen Beginnen gesteuert / und  
mit Nachdruck jedweder / so dieselbe Nahrung treibet / zu  
Verfertigung tüchtigen Brandteweins und richtiger  
Ahme angestrenget würde / Unser Orth / wegen des  
allzu häufig unterlaufenden Betrugs und der Abkäu-  
fer Benachtheiligung / endlich verruffen / und dieses Ver-  
kehr / wie an andern Orthen ex eisdem rationibus ge-  
schehen / von hier gar abgewendet werden möchte; So  
haben nachfolgende Veranstellungen zu Conservation

der

11